

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Hammerschmiede", 1. Änderung, der Gemeinde Pforzen

Die Gemeinde Pforzen hat mit Beschluss vom 11.04.2023 den Bebauungsplan für das Gebiet des zur Gemeinde Pforzen gehörenden Gemeindeteils Hammerschmiede als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 3149/1 (TF) und 1823/6 (TF), westlich der B 16 beinhaltet er die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2266 (TF), 2266/5, 2266/4 (TF, Verkehrsfläche), 2264/1 (Verkehrsfläche), 2258/1 (TF, Riedgraben), 2490 (TF), 2258 (TF), 2256/1 (TF), 2256 (TF), 2256/2 (TF, Verkehrsfläche), 2256/3 (TF), 2249 (TF), 2264, 2263, 2259, 2265/2, 2265, 2269/6 (Straße Ziegelring), 2265/5, 2265/6, 2269/5, 2270/2, 2269/4 und 2269 (TF), alle Gemarkung Pforzen. Das Plangebiet östlich der B 16 beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2262 (TF), 2245 (TF, Wasserlauf), 2248 (TF), 2245/1 (Wasserlauf) und 2527/67 (TF, Wasserlauf), alle Gemarkung Pforzen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hammerschmiede", 1. Änderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 11.04.2023, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, (Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pforzen, 24. April 2023



Herbert Hofer, 1. Bürgermeister